

Anlage 1 **zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung**
vom 10. Dezember 2010
- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr / Euro
1. Verwaltungsgebühren		
1.1.	Übertragung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes	40,00
1.2.	Genehmigung zur Beisetzung auswärtiger Personen	30,00
1.3.	Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	30,00
1.4.	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	35,00
2. Benutzungsgebühren		
2.1.	Herstellung und Schließen eines Grabes je Grabstätte - bis 1,80 m Tiefe –	
2.11.	bei Personen von 10 und mehr Jahren	550,00
2.12.	bei Personen unter 10 Jahren	350,00
2.13.	bei Totgeburten	220,00
	bei Fehlgeburten und Ungeborenen	gebührenfrei
2.14.	für Urnen (Erdgrab)	160,00
2.15.	Zuschlag für Tieferlegung / Tiefgräber	150,00
2.16.	Zuschläge für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50 %
2.2.	Überlassung eines Reihengrabes	
2.21.	an Personen von 10 und mehr Jahren	500,00
2.22.	an Personen unter 10 Jahren	200,00
2.23.	als Urnen – Reihenerdgrab	450,00
2.24.	als Urnen – Reihengrab in Urnenstele	550,00
2.3.	Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte	
2.31.	Wahlgrab je Einzelgrabfläche	700,00
2.310.	Wahlgrab je Einzelgrabfläche mit Tieferlegung	1000,00
2.32.	Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche	550,00
2.320.	Urnenwahlgrab (2- oder 3-stellig) in Urnenstele	1.100,00
2.33.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
2.331.	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Nr. 2.31 und 2.310 bzw. Nr. 2.32 und 2.320	
2.332.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.34.	Bereitstellung des Grabsteinfundamentes einmalig je Familiengrab	270,00
2.4.	Sonstige Verrichtungen	
2.41.	des Friedhofpersonals je angefangene Stunde	40,00
2.42.	bei Inanspruchnahme des Baggers (einschl. Fahrer) je angefangene ½ Stunde	50,00
2.5.	Erschwerniszuschläge	
2.51.	für das Ausgraben, Umbettung oder Tieferlegung von Leichen oder Gebeinen	100 %
2.52.	für das Umbetten von Urnen	25 %
2.53.	für die Mithilfe bei der Sektion von Leichen nach der Gebühr von Ziff. 2.41.	100 %
2.6.	Zuschlag zu Nr. 2.1 bis 2.5. für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne von § 1 Abs.1 Satz 3 Nicht zuschlagspflichtig sind Personen, die vor ihrer Unterbringung in einem Alten- / Pflegeheim ihren Hauptwohnsitz in Bodnegg hatten	50 %
2.8.	Mitwirkung eines Bestattungsordners während der Beerdigung	50,00